

Einbaubedingungen

für	Abwasser-	bzw.	Regenwassersa	ımmelbehälter und	vollbiologische	Kleinkläranlagen

Ihr Bauvorhaben befindet sich in

- Der Einbaupreis umfasst den Aushub und die seitliche Lagerung des Bodens, den anschlussfähigen Einbau sowie die maschinelle Verfüllung der Baugrube. Nicht enthalten sind Bodenabfuhr, Verlegen der Anschlussleitungen und sonstige Nebenarbeiten, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart sind.
- Die Einbaustelle muss für schwere Straßen Lkw witterungsabhängig erreichbar und mit 3 m Durchfahrtsbreite befahrbar sein. Es muss soviel Arbeitsfläche und 5,5 m freie Arbeitshöhe vorhanden sein, dass mit Baggern üblicher Größe die Baugrube ausgehoben, der Anschluss seitlich gelagert und die Einzelteile der Anlage abgesetzt werden können.
- Die Einbaupreise gelten für Böden bis Bodenklasse 4, wobei unterstellt wird, dass der Boden standfest ist.
- Bei vorhandenem Grund- oder Schichtenwasser darf sich der Wasserpegel maximal Unterkante Baukörper befinden. Sind durch höheren Wasserpegel gesonderte Maßnahmen (Einsatz eines Schalungselements) erforderlich, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers. Für evtl. Schäden, die im Grubenbereich durch Wasserunterspülung entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- Für Beschädigungen, die aufgrund der örtlichen Verhältnisse entstehen, wird nicht gehaftet. Bei fehlenden Angaben über den genauen Einbauort und die Einbautiefe wird nach bestem Wissen und Gewissen eingebaut. Gewährleistungsansprüche entfallen.
- Es wird vorausgesetzt, dass der Bereich der Baugrube frei ist von Leitungen aller Art. Sollten dennoch Havarien auftreten, ist der Auftragnehmer von allen Schadensersatzansprüchen befreit.
- Ist aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der zügige Einbau der Anlage nicht möglich, so hat der Auftraggeber alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
- Das höhengerechte Angleichen des Baukörpers an das Terrain abweichend von den angebotsgemäßen Einbautiefen - wird gesondert berechnet. Die Ausführung dieser Arbeiten erfolgt nur nach den Angaben des Auftraggebers.

•	Der Einbau von	vollbiologischen	Kläranlagen	erfolgt	unter	Beachtung	der	von	der	zuständigen	Unteren
	Wasserbehörde r	nit der Betriebserl	aubnis gegeb	enen A	uflager	٦.					
	 Datum			I Intare	chrift c	les Auftragg	 ahar				